**Leittext**

**Berufsprüfung**

**nach modularem System mit Abschlussprüfung**

**März 2013** (Stand April 2024)

[Name/n und Logo/s der Organisation/en der Arbeitswelt der Trägerschaft, vergl. Ziff.1.3]

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

**Berufsprüfung für [Bezeichnung weiblich Singular] / [Bezeichnung männlich Singular]**

vom

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

# Allgemeines

## Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

## Berufsbild

### Arbeitsgebiet

### Wichtigste Handlungskompetenzen

### Berufsausübung

### Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

## Trägerschaft

### Die folgende/n Organisation/en der Arbeitswelt bildet/bilden die Trägerschaft:

* (…)

### Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

# ORGANISATION

## Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

### Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus       Mitgliedern zusammen und wird durch       für eine Amtsdauer von       Jahren gewählt.

### Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehr­heit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der QS-Kommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

## Aufgaben der QS-Kommission

### Die QS-Kommission:

#### erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;

#### setzt die Prüfungsgebühren fest;

#### setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;

#### bestimmt das Prüfungsprogramm;

#### veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschluss­prüfung durch;

#### wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;

#### entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;

#### legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;

#### überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;

#### behandelt Anträge und Beschwerden;

#### überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;

#### entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;

#### berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;

#### sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regel­mässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürf­nissen des Arbeitsmarkts.

### Die QS-Kommission kann:

#### das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;

#### administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

## Öffentlichkeit und Aufsicht

### Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

### Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforder­lichen Akten bedient.

# AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

## Ausschreibung

### Die Abschlussprüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

### Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

#### die Prüfungsdaten;

#### die Prüfungsgebühr;

#### die Anmeldestelle;

#### die Anmeldefrist;

#### den Ablauf der Prüfung.

## Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

#### eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;

#### Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;

#### Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeits­bestätigungen;

#### Angabe der Prüfungssprache;

#### Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;

#### Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)[[1]](#footnote-1).

## Zulassung

### Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

#### über [Ausweis] oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt;

1. mindestens       Jahre (einschlägige) Berufserfahrung vorweisen kann;

#### (…);

#### über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41, (und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Projektarbeit).

### Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vor­liegen:

#### ;

#### (…).

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenz-nachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungs­ordnung oder deren Anhang aufgeführt.

### Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechts­mittelbelehrung.

## Kosten

### Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

### Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

### Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

### Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Abschluss­prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berück­sichtigung des Prüfungsum­fangs festgelegt.

### Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

# DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

## Aufgebot

### Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens       Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.

### Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.

### Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens       Tage vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:

#### das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschluss­prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;

#### das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

### Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens       Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

## Rücktritt

### Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis       Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.

### Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

#### Mutterschaft;

#### Krankheit und Unfall;

#### Todesfall im engeren Umfeld;

#### unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

### Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

## Nichtzulassung und Ausschluss

### Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.

### Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:

#### unzulässige Hilfsmittel verwendet;

#### die Prüfungsdisziplin grob verletzt;

#### die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

### Der Ausschluss von der Abschlussprüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

## Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

### Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

### Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

### Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

### Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegen­wärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

## Abschluss und Notensitzung

### Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird recht­zeitig an diese Sitzung eingeladen.

### Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegen­wärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fach­ausweises in den Ausstand.

# ABSCHLUSSPRÜFUNG

## Prüfungsteile

### Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | Prüfungsteil | | Art der Prüfung | Zeit | Gewichtung |
|  |  | |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  | 1 |  |  | h |  |
|  | 2 |  |  | h |  |
|  |  | usw. |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  | Total | h |  |

*Jeder Prüfungsteil ist kurz zu beschreiben. Die Beschreibung gibt Auskunft über die Kompetenzbereiche, die geprüft werden.*

### Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung zur vor­liegenden Prüfungsordnung fest.

## Prüfungsanforderungen

### Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschluss­prüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).

### Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prü-fungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungs­ordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

# BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

## Allgemeines

*Bewertung mit Noten:* Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3.

*oder*

*Bewertung mit Urteilsprädikat*: Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Abschlussprüfung wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

## Beurteilung

### Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

### Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

### Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das (gewichtete) Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

## Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

## Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

### Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

#### ;

#### .

### Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

#### nicht fristgerecht zurücktritt;

#### ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;

#### ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;

#### von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

### Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

### Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

#### die Noten *oder* die Bewertungen in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote *oder* die Gesamtbewertung der Abschlussprüfung;

#### das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;

#### bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

## Wiederholung

### Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wieder­holen.

### Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

### Für die Anmeldung und Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

# FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

## Titel und Veröffentlichung

### Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

### Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

* **mit eidgenössischem Fachausweis**
* **avec brevet fédéral**
* **con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

* **, Federal Diploma of Higher Education**

### Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

## Entzug des Fachausweises

### Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

### Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## Rechtsmittel

### Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschluss­prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

### Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

# DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

## Die/Der       legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

## Die/Der       trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

## Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie[[2]](#footnote-2) eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

# SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom       über die Berufsprüfung für       wird aufgeho­ben.

## Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom       erhalten bis       Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

## Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft *ode*r am       in Kraft.

# ERLASS

[Ort und Datum]

[Bezeichnung der Prüfungsträgerschaft]

[Unterschrift/en]

[Name und Funktion der unterzeichnenden Person/en]

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern,

Staatssekretariat für Bildung,

Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi  
Stellvertretender Direktor

Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

1. Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR **431.012.1**; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet. [↑](#footnote-ref-1)
2. Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV [↑](#footnote-ref-2)